

# gewöhnliche Verwendung

Wann liegt bei einem gekauften Artikel ein [Sachmangel](#) vor?

**§ 434 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BGB:** Die [Sache](#) ist frei von Sachmängeln, wenn sie ... die vereinbarte [Beschaffenheit](#) hat. Soweit die [Beschaffenheit](#) nicht vereinbart ist, ist die [Sache](#) frei von Sachmängeln, ... wenn sie sich für die gewöhnliche Verwendung eignet und eine [Beschaffenheit](#) aufweist, die bei [Sachen](#) der gleichen Art üblich ist und die der [Käufer](#) nach der Art der [Sache](#) erwarten kann.

Zu der [Beschaffenheit](#) ... gehören auch [Eigenschaften](#), die der [Käufer](#) nach den öffentlichen Äußerungen des [Verkäufers](#)... insbesondere in der [Werbung](#) oder bei der Kennzeichnung über bestimmte [Eigenschaften](#) der [Sache](#) erwarten kann, es sei denn, dass der [Verkäufer](#) die Äußerung nicht kannte und ... kennen musste ... oder dass sie die Kaufentscheidung nicht beeinflussen konnte.

Ist weder eine [Beschaffenheit](#) vereinbart, noch wird eine bestimmte Verwendung der verkauften Gegenstandes vorausgesetzt, so hat sich die Kaufsache zur gewöhnlichen Verwendung zu eignen.

Die gewöhnliche Verwendung lässt sich aus der Art der Kaufsache ableiten. Eine Rolle dabei spielt auch der Personenkreis, dem der [Käufer](#) angehört. Für [Verbraucher](#) gelten andere Maßstäbe als für [Unternehmer](#), der den Gegenstand für seine gewerblichen Zwecke [verwendet](#). Eine Rolle spielt es beispielsweise, ob ein [Fahrzeug](#) für den privaten Zweck oder für einen Jäger gekauft wird.

Als Vergleichsmaßstab gelten die [Eigenschaften](#) von Gegenständen gleicher Art bei gleichen Qualitätsstandards, beispielsweise Autos der selben Kategorie.